

**Mitteilung der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20191526**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 21.05.2019  
**Verfasser/in:** André Friedrich  
**Fachbereich:** Tiefbauamt

Bezeichnung der Vorlage:

Lückenschluss der A448 / Brücken Wittener Straße und Universitätsstraße

Bezug:

Nachfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat vom 02.04.2019, 37. Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität am 02.04.2019 – (Vorlagen Nr.: 20190744)

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität

Sitzungstermin:

02.07.2019

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

*Lückenschluss der A448 / Brücken Wittener Straße und Universitätsstraße*

*Zu den Bauarbeiten für den Lückenschluss der A448 zwischen Markstraße und Universitätsstraße bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:*

Die Beantwortung Ihre Nachfrage erfolgte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.

*Zu Punkt 2 der Stellungnahme der Verwaltung:*

*Sie sprechen von zwei ausstehenden Ausschreibungen für den Bereich Markstraße bis Nordhausenring.*

*a. Um was für Ausschreibungen, für welche Arbeiten, handelt es sich?*

*Zu Punkt 3 der Stellungnahme der Verwaltung:*

*Gefragt wurde wann mit dem anstehenden Baubeginn für das Teilstück der A448 zwischen Markstraße und Brücke Universitätsstraße/Außenring zu rechnen sei. Unter dem Punkt 1 Ihrer Stellungnahme gibt es den Hinweis, dass bereits begonnen wurde. Im Punkt 3 wartet man auf den noch anzuzeigenden Baubeginn.*

*a. Handelt es sich also bei dem besagten Stück um mehrere aufgegliederte Teilstücke?*

*b. Wenn ja, welcher Bereich ist bereits begonnen und für welches Teilstück muss der Baubeginn noch angezeigt werden?*

*c. Warum wurde das Teilstück in zwei Stücke getrennt?*

*Zu Punkt 5 der Stellungnahme der Verwaltung:*

*Es ist klar, dass man sich an den Planfeststellungsbeschluss halten muss. Uns ist aber bekannt, dass es in dem besagten Stück auch zu Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss kommen wird/gekomen ist.*

*a. Welche Änderungen beim Planfeststellungsbeschluss gibt es bislang bzw. welche Aspekte werden voraussichtlich noch geändert werden bzw. sind im Antragsverfahren?*

*Das Brückenbauwerk Unistraße / Außenring muss gänzlich neu gebaut werden. Dies ist im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen gewesen. Die Dimensionierung der Auffahrten und Abfahrten ebenso nicht in der zukünftig erforderlichen Form.*

*b. Wie begründen sie dies aus dem Planfeststellungsbeschluss oder im Einklang mit dem Planfeststellungsbeschluss?*

*Zu Punkt 6 der Stellungnahme der Verwaltung:*

*a. Inwieweit weichen die Anpassung der Ausführungsplanungen und die daraus entstandenen Konsequenzen vom Planfeststellungsbeschluss ab?*

*b. Welche Änderungen in Bezug auf den Planfeststellungsbeschluss hat es gegeben?*

*Zu Punkt 9 der Stellungnahme der Verwaltung:*

*a. Gibt es bei den von Ihnen erwähnten lärmtechnischen Untersuchungen Abweichungen zu den Untersuchungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen wurden?*

*b. Wenn ja, bitte spezifizieren Sie diese. (Wenn es Abweichungen geben sollte, erbiten wir Einsicht in die entsprechenden Unterlagen). Dies bezieht sich auch auf die Berechnung der Lärmschutzmaßnahmen.*

*In Ergänzung gibt es noch folgende Frage:*

*Seit Eröffnung des Teilstücks der A 448 vom Kreuz A 43/A 448 bis zur Markstraße ist es an der Abfahrt zu einem gefährlichen Unfallschwerpunkt gekommen. Laut vorlaufender Statistik der Polizeidirektion Bochum gab es mindestens zwei Unfälle pro Woche, die von der Polizei festgehalten und bearbeitet wurden. Darüber hinaus ist es zu weiteren Unfällen gekommen, die polizeilich nicht festgehalten wurden. Zu diesem Graubereich gibt es zahlreiche Zeugenaussagen.*

*Die Polizeidirektion hat die Angelegenheit zur weiteren Regelung an Straßen NRW und die Stadt Bochum weitergeleitet.*

*a. Was gedenkt die Stadt Bochum zu unternehmen, damit es nicht mehr zu Auffahrnfällen kommt? Ferner zur Gefährdung der Fahrradfahrer und zur verkehrswidrigen Fahrweise von KFZ-Fahrern, die z.T. sogar über die begrünte Verkehrsinsel fahren, um die Markstraße in entgegengesetzter Fahrtrichtung weiterfahren zu können.*

*Und vor allem wann muss mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen gerechnet werden?*

## Stellungnahme der Verwaltung

### **Zu Punkt 2 a)**

Es handelt sich um Ausschreibungen von Straßenbauleistungen, welche im Rahmen des Ausbaus erforderlich sind. Der Landesbetrieb Straßen.NRW ist angehalten, seine Leistungsvergaben mittelstandsfreundlich in Fach- und/oder Mischlosen dem Baufortschritt entsprechend auszugestalten. Eine aus baulicher und verkehrlicher Sicht sinnvolle Ablaufplanung ist dabei Zugrunde zu legen.

### **Zu Punkt 3**

Der Baubeginn für den Neubau der A 448 erfolgte am 30.10.2012 und erstreckte sich auf sämtliche Bauleistungen auf dem gesamten planfestgestellten Abschnitt zwischen dem AK Bochum/Witten (A 43 / A 44) und dem Anschluss Universitätsstraße. Weitere Anzeigen sind nicht erforderlich.

Die Umsetzung der notwendigen baulichen Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung einer aus baulicher und verkehrlicher Sicht sinnvollen Ablaufplanung. Hierzu können die gesamten Bauleistungen in einzelne Bauabschnitte untergliedert werden und zeitlich nacheinander abgearbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Bearbeitung erfolgen notwendige Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden.

3a: Es handelt sich, um einen Bauabschnitt entsprechend der Bauablaufplanung.

3b: Mit den Bauarbeiten für den Neubau der A 448 entsprechend der Planfeststellung wurde am 30.12.2012 begonnen. Weitere Anzeigen sind nicht erforderlich.

3c: Aufgrund baulicher und verkehrlicher Gründe wurde der gesamte planfestgestellte Abschnitt zwischen dem AK Bochum/Witten (A 43 / A 44) und dem Anschluss Universitätsstraße in mehrere Bauabschnitte untergliedert.

### **Zu Punkt 5**

5a: Bisher hat es keine Änderungen in Bezug auf den Planfeststellungsbeschlusses gegeben, die ein ergänzendes Verfahren erforderlich gemacht hätten.

5b: Im Zuge weiterer Detailplanungen – unter Berücksichtigung geänderter technischer Vorschriften – wurde deutlich, dass das Bauwerk Universitätsstraße technisch nicht mehr in der Lage ist mittelfristig die zu erwartenden Verkehrslasten und Verkehrsströme aufzunehmen. Demzufolge bedarf es heute eines Ersatzneubaus anstelle einer Sanierung. Das war zum Zeitpunkt der Einleitung der Planfeststellung noch nicht absehbar. Der Ersatzneubau soll weitestgehend in den planfestgestellten Bereichen erfolgen.

### **Zu Punkt 6**

6a: Die Ausführungsplanung stellt eine Konkretisierung der Planunterlagen aus der Planfeststellung dar und muss den Vorgaben / Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses entsprechen. Sollten sich dennoch gravierende Änderungen ergeben, bedarf es ggf. eines Planergänzungsverfahrens. Dieses ist beim Neubau der A 448 bisher nicht erforderlich gewesen.

6b: Bisher hat es keine Änderungen in Bezug auf den Planfeststellungsbeschlusses gegeben, die ein ergänzendes Verfahren erforderlich gemacht hätten.

## **Zu Punkt 9**

9a: Die beschriebene lärmtechnische Untersuchung erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Weitere Untersuchungen sind vom Landesbetrieb Straßen.NRW nicht zu veranlassen.

9b: siehe Antwort zu 9a

## **Ergänzungsanfrage**

Auf Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde auf der A 448 (Bezirksregierung Arnsberg) stellt der Landesbetrieb Straßen.NRW vier zusätzliche Warntafeln mit Blinklichtern im Bereich der Ausfahrtsrampe auf.f

## **Anlagen:**